

Betrauung
der Erlebniswelt Lüneburger Heide GmbH (EWLH)
mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
durch ihre kommunalen Gesellschafter

auf der Grundlage des
Beschlusses der Kommission vom 16.12.2025 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2
des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter
Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem
wirtschaftlichem Interesse betraut sind, und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/21/EU

(2025/2630/EU, ABl. EU vom 19. Dezember 2025 Reihe L)

und der

Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfevorschriften der Europäischen
Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen
von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU vom 11. Januar 2012 Nr. C 8/4).

Die Erlebniswelt Lüneburger Heide GmbH (nachfolgend EWLH) ist eine Gesellschaft mit 13 Gesellschaftern. An der Gesellschaft sind folgende Kommunen, Verbände und privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen beteiligt:

- Gemeinde Bispingen
- Stadt Munster
- Gemeinde Neuenkirchen
- Stadt Schneverdingen
- Stadt Soltau
- Stadt Bad Fallingb. (b)stel
- Stadt Walsrode
- Verkehrsverein Wietzen (d)orf e.V.
- Zweckverband Aller-Leine-Tal
- Serengeti-Park Hodenhagen GmbH
- Heide-Park Soltau GmbH
- DEHOGA-Kreisverband Heidekreis
- Landkreis Heidekreis

Gegenstand der EWLH ist gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrags die allgemeine und regionale Förderung und Entwicklung des Tourismus, ausgenommen die Infrastrukturförderung, im Landkreis Heidekreis.

Dazu gehört u.a. die Entwicklung und Umsetzung einer Strategie für die Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit für das Gebiet des Heidekreises unter Einbeziehung des Naturparks „Lüneburger Heide“ in enger Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern, den Tourismusverbänden und anderen im Bereich des Tourismus tätigen Organisationen sowie privaten Unternehmen und Personen. Die enge Zusammenarbeit der EWLH mit den Gesellschaftern umfasst neben dem Gedankenaustausch und der Entwicklung in den das des Heidekreises betreffenden touristischen Angelegenheiten auch die Abstimmung einzelner Aktivitäten im Bereich des Tourismus.

Die Finanzierung der EWLH erfolgt derzeit über Zuschusszahlungen der Gesellschafter, die ihre Grundlage im § 19a des Gesellschaftsvertrages haben. Die EWLH ist in seiner Zielsetzung nach ein Non-Profit-Unternehmen der Daseinsvorsorge. Die Gesellschaft kann typischerweise mit den eigenen Einnahmen aus ihren Tätigkeiten ihre Kosten nicht decken. Zur Deckung ihrer Kosten erhält sie daher von ihren Gesellschaftern

Ausgleichsleistungen in Form von Zuschüssen. Die Gesellschafter erstatten der Gesellschaft nicht durch Einnahmen gedeckte Kosten, insbesondere für Personal und Räumlichkeiten. Auf diese Weise wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, tätig zu werden.

Die Mittel sollen ausschließlich und unmittelbar der Tourismusförderung dienen und sind grundsätzlich vorrangig regional- und strukturpolitisch motiviert. Durch den vorliegenden Betrauungsakt wird die beihilferechtskonforme Finanzierung der EWLH auf Grundlage des DAWI-Freistellungsbeschlusses sichergestellt.

§ 1 Unternehmen und Gegenstand der Betrauung

(1) Die nachfolgenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind Gesellschafter der

EWLH:

- Gemeinde Bispingen
- Stadt Munster
- Stadt Soltau
- Gemeinde Neuenkirchen
- Stadt Schneverdingen
- Stadt Bad Fallingbommel

- Stadt Walsrode
- Zweckverband Aller-Leine-Tal
- Landkreis Heidekreis

Es handelt sich hierbei um kommunale Gebietskörperschaften bzw. bei dem Zweckverband Aller-Leine-Tal um einen Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften, der Samtgemeinden Ahlden, Rethem/Aller sowie Schwarmstedt.

(2) Die in Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrauen die EWLH nach Maßgabe des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 16.12.2025 (2025/2630/EU) mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Tourismusförderung und -entwicklung und hiermit verbundenen Nebenleistungen.

(3) Die Betrauung erfasst grundsätzlich die Betätigung der EWLH auf dem Gebiet ihrer in Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie deren räumlichen Einzugs- und Verflechtungsbereichs.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

(1) Gemäß § 3 des Gesellschaftsvertrags ist Gegenstand der EWLH die allgemeine und regionale Förderung und Entwicklung des Tourismus, ausgenommen die Infrastrukturförderung, im Landkreis Heidekreis.

(2) Zur ordnungsgemäßen Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse („DAWI“) umfasst die Betrauung nachfolgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne des Art. 4 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 16.12.2025 (2025/2630/EU) unter Berücksichtigung des § 3 des Gesellschaftsvertrags folgende Tätigkeiten:

- Entwicklung und Umsetzung touristischer Aktivitäten. Dies kann zum Beispiel eine Strategie für die Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Social Media und Onlinebereich, für das gesamte Gebiet des Heidekreises unter Einbeziehung des Naturparks „Lüneburger Heide“ in enger Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern, den Tourismusverbänden und anderen im Bereich des Tourismus tätigen Organisationen sowie privaten Unternehmen und Personen sein. Dabei besteht keine wirtschaftlich orientierte Tätigkeit. Die Aktivitäten der EWLH dienen vielmehr als Grundlage und Struktur für die (wirtschaftliche) Tätigkeit der touristischen Akteure im Heidekreis.

- Förderung der Zusammenarbeit und des Gedankenaustauschs zwischen den Gesellschaftern der EWLH.
- (3) Die EWLH kann weitere Dienstleistungen erbringen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen. Diese sind nach Ablauf des Geschäftsjahres gesondert auszuweisen. Der Umfang dieser Tätigkeiten darf 10 % der Gesamttätigkeiten nicht überschreiten.
 - (4) Eine Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen auf Dritte durch die EWLH ist ausgeschlossen. Die EWLH ist jedoch berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Dritter zu bedienen.
 - (5) Die erbrachten Dienstleistungen sind nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres darzustellen und es ist gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsakts nachzuweisen, dass keine Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse hierfür verwandt wurden.
 - (6) Überkompensationen sind zu verhindern. Leistungen, die nicht dem DAWI-Bereich zuzuordnen sind, dürfen nicht an den Ausgleichsleistungen partizipieren. Die insoweit anfallenden Kosten dürfen nicht mit öffentlichen Mitteln kofinanziert werden.

§ 3 Gewährung von Ausgleichsleistungen

- (1) Die in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts können der EWLH zum Ausgleich der der EWLH für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehende Aufwendungen Ausgleichsleistungen gewähren. Die Ausgleichsleistungen dienen dem Ausgleich nicht gedeckter Kosten der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Ausgleichsleistungen im Sinne dieser Betrauung sind alle unmittelbar oder mittelbar gewährte Vorteile jedweder Art.
- (2) Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht darüber hinaus gehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der mit den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite (marktübliche Verzinsung) aus dem für die Erfüllung dieser Aufgaben eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Die Höhe der zulässigen Ausgleichsleistungen ergibt sich aus der Differenz von Kosten und Einnahmen. Auf die

so ermittelten Kosten sind sämtliche Einnahmen der EWLH aus der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen anzurechnen. Sie sind gegebenenfalls um den Betrag einer Überkompensation aus den Vorjahren (vgl. § 6 Abs. 2) zu mindern.

- (3) Einen Anspruch auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen hat die EWLH aus der Betrauung nicht. Über die Gewährung von Ausgleichsleistungen entscheiden die in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Haushaltsplanung.
- (4) Die Ausgleichsleistungen der in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts dürfen während des Betrauungszeitraums durchschnittlich nicht den Betrag von EUR 15,0 Mio. pro Jahr überschreiten

§ 4 Berechnung der Ausgleichsleistungen

- (1) Die Festlegung der Höhe der im laufenden Geschäftsjahr gewährten Ausgleichsleistungen gemäß Art. 5 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 16.12.2025 (2025/2630/EU) erfolgt unter Beachtung des § 19a Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags auf der Basis des jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplans der EWLH im Rahmen der Haushaltsplanung der in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- (2) Die EWLH hat im Rahmen der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans gemäß Art. 5 Abs. 5 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 16.12.2025 (2025/2630/EU) die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 gesondert darzustellen (Trennungsrechnung). Die Trennungsrechnung ist unter Beachtung der Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG¹ zu erstellen. Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen bereits bei Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans eindeutig bestimmbar sein.
- (3) Führen unterjährige Ereignisse zu einem höheren oder weiteren Ausgleichsbedarf, so kann auch dieser unter Beachtung der Vorgaben der in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgeglichen werden.

¹ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/52/EG der Kommission vom 26. Juli 2000 zur Änderung der Richtlinie 80/23/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen (Transparenzrichtlinie-Gesetz - TranspRLG) vom 16.08.2001 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3364).

- (4) Übertragen die in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts der EWLH weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen oder führen unterjährige Ereignisse zur Erhöhung der ausgleichsfähigen Kosten, können der Wirtschaftsplan und die Trennungsrechnung entsprechend angepasst werden. Die Ereignisse und ihre Auswirkungen sind im Einzelnen nachweisen und zu dokumentieren. Die insoweit erhöhten Kosten sind ausgleichsfähig, soweit sie nach den Vorgaben dieses Betrauungsaktes ermittelt wurden.

§ 5 Nachweis durch Erstellung eines Beihilfeberichts und Trennungsrechnung

- (1) Um gemäß Art. 6 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 16.12.2025 (2025/2630/EU) sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, ist die EWLH verpflichtet, jährlich nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der gewährten Ausgleichsleistungen auf Basis des geprüften Jahresabschlusses und unter Beachtung der Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG zu führen.
- (2) Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Rahmen eines jährlich zu erstellenden Beihilfeberichts. In dem Beihilfebericht ist zu bestätigen, dass die Ausgleichsleistungen für die von dieser Betrauung erfassten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verwendet wurden und eine Verwendung für nicht von dieser Betrauung erfasste Bereiche nicht erfolgte. Auf Verlangen der in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts hat die EWLH die ordnungsgemäße Verwendung der Ausgleichsleistungen durch weitere geeignete Unterlagen nachzuweisen
- (3) Im Beihilfebericht sind die Kosten und Einnahmen der Tätigkeiten nach § 2 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 gesondert darzustellen und mit den Planansätzen des Jahres-Wirtschaftsplans gegenüberzustellen (Trennungsrechnung). Die rechnungsmäßige Trennung hat die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG zu erfüllen. Die der Trennungsrechnung zugrunde liegenden Kostenrechnungsgrundsätze müssen denen bei der Aufstellung des Jahres-Wirtschaftsplans entsprechen.

§ 6 Vermeidung von Überkompensationen

- (1) Übersteigen die erhaltenen Ausgleichsleistungen den zulässigen Betrag, hat die EWLH den Betrag der Überkompensation zurückzuführen.

- (2) Ist der Betrag der Überkompensation nicht größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistungen im jeweiligen betreffenden Wirtschaftsjahr, kann die EWLH den Betrag der Überkompensation im nächsten erreichbaren Wirtschaftsplan bei der Berechnung der Ausgleichsleistung vortragen bzw. mindernd berücksichtigen.
- (3) Ist der Betrag der Überkompensation größer als 10 % der durchschnittlichen jährlichen Ausgleichsleistungen und ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird dieses nicht innerhalb des Folgejahres sichergestellt, werden die in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts jeweils anteilig die Rückzahlung überhöhter Ausgleichsleistungen verlangen; dies gilt insbesondere für den Fall, dass die der EWLH aufgrund der Ausgleichsleistungen entstandenen Vorteile die der EWLH aufgrund der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstandenen Nachteile überwogen haben.

§ 7 Dokumentation

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind gemäß Art. 7 und 8 des BESCHLUSSES DER KOMMISSION vom 16.12.2025 (2025/2630/EU) sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 8 Dauer und Anpassung der Betrauung

- (1) Der Betrauungsakt hat eine Laufzeit von 10 Jahren und gilt bis zum 31.12.2036.
- (2) Die Betrauung kann angepasst oder ganz oder teilweise aufgehoben werden, falls es aufgrund rechtlicher oder wirtschaftlicher Anforderungen notwendig ist.

§ 9 Umsetzung der Betrauung

Die Betrauung erfolgt in Form eines Beschlusses der Vertretungen der in § 1 Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Die Geschäftsführung der EWLH wird angewiesen, die mit der vorstehenden Betrauung ausgesprochene gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen unter Beachtung der inhaltlichen Maßgaben dieses Betrauungsaktes zu erfüllen.